

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

**Leistungsbeschreibung zur Übernahme und Durchführung von Projektträgeraufgaben
zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen
und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V**

I. Hintergrund

1. Förderung gemäß § 92a SGB V

Der Innovationausschuss (IA) beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) fördert neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, sowie Versorgungsforschung, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet ist (§ 92a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V, § 92b Absatz 1 Satz 1 SGB V).

Nach der bislang geltenden Rechtslage war vorgesehen, dass die Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung nach einer einmaligen Absenkung im Jahr 2026 auf 100 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2027 wiederum – wie in den Jahren 2020 bis 2025 - 200 Millionen Euro jährlich beträgt (§ 92a Absatz 3 Satz 1 SGB V). Die Fördersumme umfasst auch die für die Verwaltung der Mittel und die Durchführung der Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Auswertung notwendigen Aufwendungen (§ 92a Absatz 3 Satz 2 SGB V). Die Schwerpunkte und Kriterien für die Förderung werden in jährlich veröffentlichten Förderbekanntmachungen festgelegt (§ 92b Abs. 2 SGB V).

Aufgrund des vom Bundestag am 10. Juli 2026 beschlossenen Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, BGBl. 2026 I Nr. 228 vom 29. Juli 2026) tritt allerdings zum 1. Januar 2027 eine geänderte Fassung der §§ 92a, 92b SGB V in Kraft. Danach wird das dem Innovati-

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

onsausschuss zur Verfügung stehende Fördervolumen dauerhaft auf 100 Mio. Euro jährlich abgesenkt. Mittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht bewilligt wurden, und bewilligte Mittel für beendete Vorhaben, die nicht zur Auszahlung gelangt sind, können nicht mehr wie bisher auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sondern müssen im Folgejahr an den Gesundheitsfonds zurückgeführt werden, sofern sie nicht für andere Ausgaben des Innovationsfonds gebunden sind. Sämtliche bislang im Innovationsfonds angesammelten und nicht verausgabten Mittel sind, sofern sie nicht für andere Aufgaben des Innovationsfonds gebunden sind, einmalig im Jahr 2027 an den Gesundheitsfonds und anteilig an die landwirtschaftliche Krankenkasse zurückzuführen (§ 92a Absatz 3 Satz 1, 5 und 6 SGB V).

1.1 Neue Versorgungsformen

Im Bereich der neuen Versorgungsformen werden gemäß § 92a Absatz 1 SGB V insbesondere Vorhaben gefördert, die eine Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung zum Ziel haben und hinreichendes Potential aufweisen, dauerhaft in die Versorgung aufgenommen zu werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Vorhaben erfolgt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Nach derzeit noch geltender Rechtslage führt der Innovationsausschuss in der Regel drei Verfahren zur Auswahl von Vorhaben zur Förderung von neuen Versorgungsformen durch. Dies sind

- das einstufige Verfahren für neue Versorgungsformen mit langer Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten (einstufig lang) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 erste Alternative SGB V. Für dieses Verfahren werden in der Regel themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen veröffentlicht. Der Umfang eines (Voll-)Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden;

- das einstufige Verfahren für neue Versorgungsformen mit kurzer Laufzeit von maximal 24 Monaten (einstufig kurz) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 zweite Alternative SGB V. Für dieses Verfahren werden in der Regel themenoffene Förderbekanntmachungen veröffentlicht. Die Anträge können im jeweiligen Haushaltsjahr jederzeit eingereicht werden. Der Umfang eines (Voll-)Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden. Die Anträge werden bewertet und zur Förderung ausgewählt, bis die im jeweiligen Haushaltsjahr für dieses Verfahren zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind;
- das zweistufige Verfahren für neue Versorgungsformen mit langer Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten (zweistufig lang) gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V. Für dieses Verfahren werden in der Regel themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen veröffentlicht. Im zweistufigen Verfahren sind zunächst innerhalb der in den Förderbekanntmachungen genannten Fristen Ideenskizzen einzureichen, in denen die wesentlichen Inhalte des geplanten Projekts dargestellt werden. Der Umfang einer Ideenskizze darf 12 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien, welche Ideenskizzen zur Ausarbeitung eines Vollantrags für bis zu sechs Monate in Stufe 1 des Verfahrens mit maximal 75.000 Euro pauschaliert gefördert werden (Konzeptentwicklungsphase).

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Die in der sechsmonatigen Konzeptentwicklungsphase ausgearbeiteten Vollanträge müssen innerhalb einer vorgegebenen Frist zur Begutachtung eingereicht werden. Die Inhalte des geplanten Projekts sind detailliert darzustellen. Der Umfang eines Vollantrags darf 25 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte in Stufe 2 des Verfahrens in der Durchführung gefördert werden (Durchführungsphase).

Die weiteren Einzelheiten der o. g. Verfahrensarten ergeben sich aus § 9 Absatz 3 sowie Absatz 3a bis 3c der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses nach § 92b SGB V (VerfO IA) sowie aus den auf der Internetseite des Innovationsausschusses veröffentlichten Förderbekanntmachungen (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>).

Bislang war vorgesehen, dass dem Innovationsausschuss im Jahr 2027 für die Förderung von neuen Versorgungsformen – wie schon in den Jahren 2020 bis 2025 - jährlich eine Fördersumme von 160 Mio. Euro zur Verfügung steht (§ 92a Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB V). Davon sollten jährlich 20 Mio. Euro für neue Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit kurzer Laufzeit aufgewendet werden (§ 92a Absatz 3 Satz 4 SGB V).

Aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes wird für die Förderung von neuen Versorgungsformen jedoch ab dem Jahr 2027 lediglich eine jährliche Fördersumme von 80 Mio. Euro zur Verfügung stehen (§ 92a Absatz 3 Satz 3 SGB V n. F.). Die Förderung der neuen Versorgungsformen wird in der Regel nur noch in einem einstufigen Verfahren mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren erfolgen (§ 92a Absatz 1 Satz 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 7 SGB V n. F.). Damit entfällt künftig das einstufige Verfahren mit einer kurzen Laufzeit von maximal 24 Monaten (§ 92a Absatz 1 Satz 8 zweite Alternative SGB V) sowie das zweistufige Verfahren mit langer Laufzeit von 48 Monaten (§ 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V).

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Förderfähig sind nach § 92a Absatz 1 Satz 5 SGB V nur diejenigen Kosten, die dem Grunde nach nicht von den Vergütungssystemen der Regelversorgung umfasst sind. Dies sind neben Kosten für gesundheitliche Versorgungsleistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen, insbesondere Projektmanagementkosten, Koordinierungskosten und Evaluationskosten. Investitionskosten und projektbegleitende Entwicklungskosten können gefördert werden, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des medizinischen Konzeptes unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsprojekt sind (§ 6 Verfo IA).

Förderkriterien für den Bereich der neuen Versorgungsformen (§ 92a Absatz 1 Satz 4 SGB V, § 3 Absatz 6 Verfo IA) sind insbesondere:

- Verbesserung der Versorgung (mit Aspekten der Verbesserung der Versorgungsqualität, Versorgungseffizienz, Behebung von Versorgungsdefiziten, Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, Versorgungseinrichtungen und Berufsgruppen, interdisziplinäre und fachübergreifende Versorgungsmodelle),
- Umsetzungspotenzial,
- Übertragbarkeit der Erkenntnisse, insbesondere auf andere Regionen oder Indikationen,
- Evaluierbarkeit: Methodische und wissenschaftliche Qualität des Evaluationskonzepts,
- Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit,
- Verhältnismäßigkeit von Implementierungskosten und Nutzen,
- Patientenbeteiligung.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Die konkreten Förderkriterien, die für die Auswahl der zu fördernden Projekte maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Förderbekanntmachungen festgelegt.

1.2 Versorgungsforschung

Im Bereich der Versorgungsforschung werden gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V Vorhaben gefördert, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind. Die für Versorgungsforschung zur Verfügung stehenden Mittel können bislang auch für Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92b Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V), zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V) sowie zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht (§ 92b Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V), eingesetzt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht (§ 92a Absatz 2 Satz 3 SGB V).

Nach derzeit noch geltender Rechtslage stehen dem Innovationsausschuss in der Regel vier verschiedene Verfahren zur Auswahl von Vorhaben zur Förderung von Versorgungsforschung zur Verfügung. Dies sind

- das einstufige Verfahren zur Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V mit einer Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu werden in der Regel themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen veröffentlicht. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden;

- das einstufige Verfahren zur Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V mit einer Laufzeit von in der Regel bis zu 24 Monaten: Forschungsprojekte zur Evaluation von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss je nach Bedarf eine jeweils auf die zu evaluierende Richtlinie ausgerichtete Förderbekanntmachung mit vorgegebenen Förderkriterien. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovationsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden;
- das einstufige Verfahren zur Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V mit einer Laufzeit von in der Regel 36 und in begründeten Ausnahmefällen maximal 48 Monaten: Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit. Die Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen der themenspezifischen Förderbekanntmachung nach § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V;
- das einstufige Verfahren mit einer Laufzeit von in der Regel maximal 18 bis 36 Monaten gemäß § 92a Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V: Projekte zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht. Für dieses Verfahren veröffentlicht der Innovationsausschuss themenspezifische Förderbekanntmachungen. Der Umfang eines Antrags darf 20 DIN-A4-Seiten zuzüglich Anlagen nicht überschreiten. Der Innovations-

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

ausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Einreichungsfrist anhand der vorgegebenen Förderkriterien und der zur Verfügung stehenden Fördermittel, welche Projekte gefördert werden.

Die weiteren Einzelheiten der o. g. Verfahrensarten ergeben sich aus § 9 Absatz 4 sowie Absatz 4a bis 4c Verfo IA sowie aus den auf der Internetseite des Innovationsausschusses veröffentlichten Förderbekanntmachungen (<https://innovationsfonds.g-ba.de/foerderbekanntmachungen/>).

Entsprechend der derzeit noch geltenden Rechtslage war vorgesehen, dass dem Innovationsausschuss für die Förderung von Versorgungsforschung ab dem Jahr 2027 – wie schon in den Jahren 2020 bis 2025 - jährlich eine Fördersumme von 40 Mio. Euro zur Verfügung steht (§ 92a Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB V). Davon sollten jährlich mindestens 5 Mio. Euro für die Förderung von Projekten zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht (§ 92a Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V), aufgewendet werden (§ 92a Absatz 3 Satz 5 SGB V).

Aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes wird jedoch die jährliche Fördersumme für Versorgungsforschung ab dem Jahr 2027 nur noch 20 Mio. Euro betragen, davon mindestens 2,5 Mio. Euro für die Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht (§ 92a Absatz 3 Satz 3 SGB V n. F.). Sowohl die Förderung von Forschungsprojekten zur Evaluation von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V) als auch die Förderung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V) werden wegfallen.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Förderfähig sind vorhabenbedingte Ausgaben wie Personal- und Sachausgaben (u. a. Ausgaben für Aufträge an Dritte und Reisen), die nicht der Grundausstattung des Antragstellenden zuzurechnen sind, sowie weitere Kosten, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsvorhabens unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind (§ 8 Absatz 1 Verfo IA).

Förderkriterien für den Bereich der Versorgungsforschung sind insbesondere (§ 3 Absatz 7 Verfo IA):

- Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der Versorgung,
- Qualifikation und Vorerfahrungen der Antragsteller,
- Methodische und wissenschaftliche Qualität,
- Verwertungspotenzial,
- Machbarkeit des Projekts in der Laufzeit,
- Angemessenheit der Ressourcen- und Finanzplanung.

Die konkreten Förderkriterien, die für die Auswahl der zu fördernden Projekte maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Förderbekanntmachungen festgelegt.

2. Innovationsausschuss, Geschäftsstelle, Expertenpool

An der Durchführung der Förderung gemäß § 92a SGB V sind der Innovationsausschuss, die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses sowie der Expertenpool beteiligt:

2.1 Innovationsausschuss

Gemäß § 92b Absatz 1 SGB V ist zur Durchführung der Förderung beim G-BA ein Innovationsausschuss (IA) eingerichtet worden. Dem Innovationsausschuss gehören drei vom

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

GKV-Spitzenverband benannte Mitglieder des Beschlussgremiums des G-BA (Plenum), jeweils ein von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft benanntes Mitglied des Plenums des G-BA, die unparteiische Vorsitzende des G-BA sowie zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und ein Vertreter des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt an. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen erhalten ein Mitberatungs- und Antragsrecht. § 140 f Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 5 sowie 6 SGB V gilt entsprechend.

Der Innovationsausschuss legt nach einem Konsultationsverfahren (§ 3 Absatz 1 und 2 VerFO IA) unter Einbeziehung externer Expertise in Förderbekanntmachungen die Schwerpunkte und Kriterien für die Förderung nach § 92a Absatz 1 SGB V (neue Versorgungsformen) und § 92a Absatz 2 Satz 1 bis 4 erste Alternative SGB V (Versorgungsforschung ohne die Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit sowie von medizinischen Leitlinien) fest. Er übernimmt ferner in Förderbekanntmachungen die Schwerpunkte für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V) sowie von medizinischen Leitlinien (§ 92a Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V), die das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt hat, und legt in den Förderbekanntmachungen die Kriterien für die Förderung fest (§ 92b Absatz 2 Satz 3 SGB V).

Die Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses für neue Versorgungsformen gemäß § 92a Absatz 1 SGB V und für Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V sind – von den unter den Ziffern I.1.1. und I.1.2. genannten Ausnahmen abgesehen - sowohl themenspezifisch als auch themenoffen ausgestaltet. Bei den themenspezifischen Förderbekanntmachungen gibt der Innovationsausschuss Themenfelder für eine Förderung vor. Die themenoffenen Förderbekanntmachungen enthalten

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

keine thematischen Vorgaben; allerdings müssen die Anträge eine für die Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung relevante Fragestellung adressieren und die Relevanz plausibel darlegen.

Auf der Grundlage der Förderbekanntmachungen führt der Innovationsausschuss Interessenbekundungsverfahren durch und entscheidet über die eingegangenen Anträge auf Förderung. Dabei berücksichtigt der Innovationsausschuss die jährlich verfügbare Fördersumme nach § 92a Absatz 3 SGB V. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 92b Absatz 2 SGB V sowie aus den §§ 3 und 9 Verfo IA.

Nach Abschluss der geförderten Projekte gilt Folgendes:

Der Innovationsausschuss beschließt jeweils spätestens drei Monate nach Eingang des jeweiligen Berichts zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung von geförderten Vorhaben zu neuen Versorgungsformen (Evaluationsbericht) eine Empfehlung zur Überführung der neuen Versorgungsform oder wirksamer Teile aus einer neuen Versorgungsform in die Regelversorgung. Er berät darüber hinaus innerhalb von drei Monaten nach Eingang des jeweiligen Schluss- und Ergebnisberichts eines geförderten Vorhabens zur Versorgungsforschung nach § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V und § 92a Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V über die darin dargestellten Erkenntnisse und kann eine Empfehlung zur Überführung von Erkenntnissen in die Regelversorgung beschließen. Die Beschlüsse des Innovationsausschusses werden auf dessen Internetseite veröffentlicht. Die Adressaten dieser Beschlüsse berichten dem Innovationsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Beschluss über die Umsetzung der Empfehlung. Die Rückmeldungen der Adressaten der Beschlüsse werden ebenfalls veröffentlicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 92b Absatz 3 SGB V sowie aus § 13 Verfo IA.

2.2 Geschäftsstelle des Innovationsausschusses

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführung) unterhält der Innovationsausschuss eine Geschäftsstelle (§ 92b Absatz 5 SGB V). Zu den laufenden Geschäften

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

gehören gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Innovationsausschusses nach § 92b SGB V (GO IA) insbesondere:

- die Erarbeitung von Entwürfen für Förderbekanntmachungen nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens,
- die Durchführung des Vorschlagsverfahrens, die Vorbereitung der Benennung und die Beauftragung einschließlich der Betreuung der Mitglieder des Expertenpools,
- die administrative und fachliche Beratung von Förderinteressenten, Antragstellenden und Förderempfängern (einschließlich der frühzeitigen Beratung zu möglichen Wegen der Überführung in die Regelversorgung),
- die administrative Bearbeitung und fachliche Begleitung von Vorhaben, die mit Mitteln des Innovationsfonds gefördert werden oder gefördert werden sollen,
- die Vorbereitung und Erstellung von Förderbescheiden,
- die Veranlassung der Auszahlung der Fördermittel durch das Bundesamt für Soziale Sicherung,
- die kontinuierliche projektbegleitende Erfolgskontrolle geförderter Vorhaben,
- die Erarbeitung von Entwürfen für Empfehlungen des Innovationsausschusses nach § 92b Absatz 3 SGB V (Überführung in die Regelversorgung),
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und die eventuelle Rückforderung der Fördermittel,
- die Veröffentlichung der aus dem Innovationsfonds geförderten Vorhaben sowie daraus gewonnener Erkenntnisse und Ergebnisse,
- die Förderung der öffentlichen Diskussion der aus den geförderten Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Fachtagungen und Workshops,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Internetpräsenz.

Der Geschäftsstelle obliegt darüber hinaus die Geschäftsführung sämtlicher Gremien, die zur Vorbereitung von Entscheidungen des Innovationsausschusses auf Grundlage

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

der Geschäftsordnung eingesetzt sind. Weitere Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich aus § 16 GO IA.

2.3 Expertenpool

Zur Einbringung wissenschaftlichen und versorgungspraktischen Sachverstands in die Beratungsverfahren des Innovationsausschusses wird ein Expertenpool gebildet (§ 92b Absatz 6 SGB V). Die Mitglieder des Expertenpools sind Vertreter aus Wissenschaft und Versorgungspraxis. Sie werden auf Basis eines Vorschlagsverfahrens vom Innovationsausschuss jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren benannt, eine Wiederbenennung ist möglich.

Die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses beauftragt in der Regel jeweils mindestens zwei Mitglieder des Expertenpools entsprechend ihrer jeweiligen wissenschaftlichen und versorgungspraktischen Expertise mit der Begutachtung einer Ideenskizze oder eines Antrags auf Förderung von neuen Versorgungsformen oder eines Antrags auf Förderung von Versorgungsforschung einschließlich der Abgabe einer Empfehlung zur Förderentscheidung.

Die Empfehlungen der Mitglieder des Expertenpools sind vom Innovationsausschuss in seine Entscheidungen einzubeziehen. Abweichungen von den Empfehlungen sind vom Innovationsausschuss schriftlich zu begründen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 15 GO IA sowie § 9 Absatz 5 und 6 Verfo IA.

Bei der Beratung der Anträge zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien nach § 92a Absatz 2 Satz 4 SGB V beteiligt der Innovationausschuss zusätzlich die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF). Hierzu beauftragt die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses neben den von ihr beauftragten Mitgliedern des Expertenpools die AWMF mit der

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Begutachtung eines o. g. Antrags einschließlich der Abgabe einer Empfehlung zur Förderentscheidung des Innovationsausschusses (§ 15 Absatz 7 GO IA, § 9 Absatz 7 Verfo IA).

3. Geschäftsordnung, Verfahrensordnung

Die Geschäftsordnung des Innovationsausschusses ist als Anlage LB 1, die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses als Anlage LB 2 beigelegt.

II. Vom Auftragnehmer (AN) zu erbringende Leistungen

1. Projektträger

Der Auftragnehmer wird die Geschäftsstelle des Innovationsausschusses bei der Umsetzung der Förderung von Vorhaben im Sinne einer Projektträgerschaft im nachfolgenden Umfang unterstützen. Bei der Leistungserbringung sind alle gesetzlichen Vorgaben, Geschäftsordnung, Verfahrensordnung, insbesondere auch die hier gültigen Anforderungen des EU-Beihilferechts, sowie die Weisungen der Geschäftsstelle zu beachten.

Eine Beleihung ist nicht vorgesehen.

Der Auftragnehmer hat die Nutzung von Künstlicher Intelligenz entsprechend Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz) während der Auftragserfüllung kenntlich zu machen.

2. Förderung von neuen Versorgungsformen zur Weiterentwicklung der Versorgung sowie von Versorgungsforschung für den Zeitraum 2028 bis 2030

2.1. Förderung von neuen Versorgungsformen

Im Hinblick auf § 92a Absatz 1 Satz 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 7 SGB V in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist beabsichtigt, jährlich Förderbekanntmachungen zur

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

themenspezifischen und themenoffen Förderung von neuen Versorgungsformen in einem einstufigen Verfahren mit einer Laufzeit der geförderten Vorhaben von bis zu 4 Jahren zu veröffentlichen.

Trotz der Halbierung der jährlichen Fördersumme für neue Versorgungsformen auf 80 Mio. Euro jährlich sowie der Streichung des bisherigen einstufigen Verfahrens mit kurzer Laufzeit von maximal 24 Monaten und des zweistufigen Verfahrens mit einer Laufzeit von maximal 48 Monaten, wird nach Inkrafttreten der Änderungen in § 92a Absatz 1 und 3 SGB V durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz zum 1. Januar 2027 ein Eingang von jährlich 60 bis 90 Anträgen für möglich gehalten. Die Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass die Reduzierung der Fördersumme sowie Änderungen der Verfahrensarten sich mittelfristig nicht nennenswert auf den Antragseingang ausgewirkt haben.

Auf der Grundlage der derzeit noch geltenden Rechtslage, verteilen sich die Antragszahlen sowie die bewilligten Fördersummen im Jahr 2025 wie folgt:

- Förderbekanntmachung vom 24. Januar 2025 zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit langer Laufzeit gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 erste Alternative SGB V: 20 Anträge. Bei 12 Anträgen lag die beantragte Fördersumme unter 5 Mio. Euro, bei 6 Anträgen zwischen 5 und 10 Mio. Euro und bei 2 Anträgen über 10 Mio. Euro. Hiervon sind 3 Anträge gefördert worden. Die bewilligten Fördersummen liegen zwischen 3,4 und 6,3 Mio. Euro.
- Förderbekanntmachung vom 24. Januar 2025 zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit kurzer Laufzeit gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 zweite Alternative SGB V: 29 Anträge, deren beantragte Fördersumme zwischen 132.000 Euro und 3,7 Mio. Euro gelegen hat. Hiervon

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

sind im Haushaltsjahr 2025 3 Anträge gefördert worden. Die bewilligten Fördersummen liegen zwischen 890.000 und 3,2 Mio. Euro.

- Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen sowie zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im zweistufigen Verfahren mit langer Laufzeit gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V vom 24. Januar 2025: 156 Ideenskizzen insgesamt, davon 117 Ideenskizzen im themenspezifischen Bereich und 39 Ideenskizzen im themenoffenen Bereich. Hiervon sind 32 Ideenskizzen für eine Förderung der Konzeptentwicklung zur Ausarbeitung von Vollarträgen für bis zu sechs Monate ausgewählt worden. Die bewilligte Fördersumme betrug jeweils bis zu 75.000 Euro.
- Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen sowie zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im zweistufigen Verfahren mit langer Laufzeit gemäß § 92a Absatz 1 Satz 8 dritte Alternative SGB V vom 22. März 2024 (Vollarträge, die im Jahr 2025 eingereicht worden sind): 29 Vollarträge insgesamt, davon 24 Vollarträge im themenspezifischen Bereich und 5 Vollarträge im themenoffenen Bereich. Bei 12 Vollarträgen lag die beantragte Fördersumme unter 5 Mio. Euro, bei 11 Vollarträgen zwischen 5 und 10 Mio. Euro und bei einem Vollartrag über 10 Mio. Euro. Hiervon sind 12 Vollarträge gefördert worden. Die bewilligten Fördersummen liegen zwischen 2,5 und 7,5 Mio. Euro.

Es werden ungefähr 310 Änderungsbescheide und Zustimmungsschreiben an die laufenden Projekte erstellt und versandt.

Da aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes gemäß § 92a Absatz 3 Satz 3 SGB V n. F. für die Förderung von neuen Versorgungsformen nur noch eine jährliche Fördersumme von 80 Mio. Euro zur Verfügung stehen wird, können ab dem Jahr 2027

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

lediglich zwischen 15 und 25 Vorhaben jährlich als neue Versorgungsformen gefördert werden (jeweils abhängig von der beantragten und bewilligten Fördersumme).

Der Auftragnehmer hat die Geschäftsstelle zu unterstützen und insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

2.1.0 Unterstützung der Geschäftsstelle

Dies umfasst insbesondere:

- Teilnahme an den Sitzungen (Videokonferenzen bzw. vor Ort) des Arbeitsausschusses Innovationsausschuss;
- Gesonderte Besprechungen mit der Geschäftsstelle;
- Vorbereitung und Nachbereitung von Unterlagen für die o. g. Sitzungen
 - z. B. Erstellung von Übersichtstabellen zu Laufzeitverlängerungen;
 - Erstellung von Vermerken zum Sachstand diverser geförderter Projekte.

2.1.1 Umsetzung des Fördermittelmanagements und Controllings.

Dies umfasst insbesondere:

- Beratung der Zuwendungsempfänger bei der wirtschaftlichen Verwendung der beantragten Mittel;
- Überwachung des Projektfortschritts anhand von vorher festgelegten Meilensteinen und entsprechenden Statusberichten inklusive Prüfvermerke;
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei Mittelplanung, -abfluss und -rückfluss (jährliche Berechnung des gesamten Mittelabflusses für geförderte Projekte, quartalsweise Übersichten für die Auszahlung der Fördermittel);

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Einhaltung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU sowie bei sonstigen Anfragen der Bundesregierung oder Kommission zur Einhaltung des o. g. DAWI-Freistellungsbeschlusses.

2.1.2 Vorbereitung von Förderbescheiden (einschließlich der Änderungsbescheide).

Dies umfasst insbesondere

- Erstellung von Musterbescheiden (Förderbescheide) jeweils inklusive Anlagen;
- Erstellung von projektbezogenen Bescheidentwürfen (Förder- und Änderungsbescheide jeweils inklusive Anlagen) einschließlich der dazugehörigen Prüfvermerke und deren Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
- Elektronischer Versand der projektbezogenen Bescheide.

2.1.3 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der administrativen und fachlichen Beratung von Förderinteressierten, Antragstellenden und Zuwendungsempfängern gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 10 GO IA (einschließlich der frühzeitigen Beratung zu möglichen Wegen der Überführung in die Regelversorgung).

- Die administrative und fachliche Beratung setzt die Kenntnisse der einschlägigen Förderregularien und des Leistungskatalogs der GKV sowie eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags – außer an Feiertagen in Berlin – zwischen 9:00 und 17:00 Uhr voraus;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Neben einer telefonischen Beratung über eine eigene Beratungs-Hotline sind eigene Informationsveranstaltungen in Form von Web-Seminaren anzubieten, die für eine spätere Veröffentlichung vertont der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden muss. Zudem ist auch auf maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern vorzusehen.

2.1.4 Prüfung der Verwendungsnachweise und Berichte.

Dies umfasst insbesondere:

- formale und inhaltliche Prüfung von Zwischennachweisen (Nummer 14.1 Absatz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF) – Anlage LB 3);
- formale und inhaltliche Prüfung von Verwendungsnachweisen einschließlich der Belegliste (jährlich 15 % werden vertieft geprüft) und einem fachlichen Schlussbericht (Nummer 14 Absatz 2 ANBest-IF) inklusive Prüfvermerke;
- administrative Prüfung der Ergebnis- sowie der Evaluationsberichte (Nummer 14.1 Absatz 2 ANBest-IF).

2.2 Förderung der Versorgungsforschung

Im Hinblick auf §§ 92a Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 SGB V in der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Fassung ist beabsichtigt, jährlich Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen und themenoffenen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92b Absatz 1 Satz 1 SGB V sowie zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht (§ 92b Absatz 2 Satz 4 SGB V n. F.), zu veröffentlichen.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Trotz der Halbierung der jährlichen Fördersumme für Versorgungsforschung auf 20 Mio. Euro jährlich (davon mindestens 2,5 Mio. Euro für die Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht), der Streichung der Förderung von Forschungsprojekten zur Evaluation von Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie der Streichung der Förderung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Meldesystemen zur Förderung der Patientensicherheit, wird nach Inkrafttreten der Änderungen in § 92a Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4 SGB V durch GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz zum 1. Januar 2027 ein jährlicher Eingang von 200 bis 300 Anträgen für möglich gehalten. Die Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass die Reduzierung der Fördersumme sowie Änderungen der Verfahrensarten sich mittelfristig nicht nennenswert auf den Antragseingang ausgewirkt haben.

Die Antragszahlen sowie die bewilligten Fördersummen verteilten sich im Jahr 2025 wie folgt:

- Förderbekanntmachungen vom 20. Juni 2025 zur themenspezifischen und themenoffenen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung: 268 Anträge insgesamt, davon 112 Anträge themenspezifisch und 156 Anträge themenoffen. Bei 22 Anträgen lag die beantragte Fördersumme unter 1 Mio. Euro, bei 71 Anträgen zwischen 1 und 2 Mio. Euro, bei 22 Anträgen zwischen 2 und 5 Mio. Euro und bei einem Antrag über 5 Mio. Euro. Hiervon sind 45 Anträge gefördert worden. Die bewilligten Fördersummen liegen zwischen 580.000 Euro und 2,8 Mio. Euro.
- Förderbekanntmachung vom 20. Juni 2025 zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht (§ 92b Absatz 2 Satz 4 dritte Alternative SGB V): 26 Anträge.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Bei 2 Anträgen lag die beantragte Fördersumme unter 250.000 Euro, bei 13 Anträgen zwischen 250.000 und 500.000 Euro und bei 11 Anträgen zwischen 500.000 und 1 Mio. Euro. Hiervon sind 12 Anträge gefördert worden. Die bewilligten Fördersummen liegen zwischen 113.000 und 568.000 Euro.

Eine Förderbekanntmachung zur Weiterentwicklung und insbesondere Evaluation der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 92b Absatz 2 Satz 4 erste Alternative SGB V) wurde im Jahr 2025 nicht veröffentlicht.

Es werden ungefähr 330 Änderungsbescheide und Zustimmungsschreiben an die laufenden Projekte erstellt und versandt.

Da aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (§ 92a Absatz 3 Satz 3 SGB V n. F.) ab dem Jahr 2027 für die Förderung von Versorgungsforschung nur noch eine jährliche Fördersumme von 20 Mio. Euro (davon mindestens 2,5 Mio. Euro p.a. für die Entwicklung oder Weiterentwicklung von medizinischen Leitlinien) zur Verfügung stehen wird, können ab diesem Zeitpunkt lediglich zwischen 10 und 15 Vorhaben der Versorgungsforschung jährlich zur Förderung kommen.

Der Auftragnehmer hat die Geschäftsstelle zu unterstützen und insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

2.2.0 Unterstützung der Geschäftsstelle

Dies umfasst insbesondere:

- Teilnahme an den Sitzungen (Videokonferenzen bzw. vor Ort) des Arbeitsausschusses des Innovationsausschusses;
- Gesonderte Besprechungen mit der Geschäftsstelle;
- Vorbereitung und Nachbereitung von Unterlagen für die o. g. Sitzungen

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- z. B. Erstellung von Übersichtstabellen zu Laufzeitverlängerungen;
- Erstellung von Vermerken zum Sachstand diverser geförderter Projekte.

2.2.1 Umsetzung des Fördermittelmanagements und Controllings.

Dies umfasst insbesondere:

- Beratung der Zuwendungsempfänger bei der wirtschaftlichen Verwendung der beantragten Mittel;
- Überwachung des Projektfortschritts anhand von vorher festgelegten Meilensteinen und entsprechenden Statusberichten inklusive Prüfvermerke;
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei Mittelplanung, -abfluss und -rückfluss (jährliche Berechnung des gesamten Mittelabflusses für geförderte Projekte, quartalsweise Übersichten für die Auszahlung der Fördermittel);
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (SANI2/SARI-Portal, TAM-Datenbank) bzw. bei sonstigen Anfragen der Bundesregierung oder Kommission zur Einhaltung der Vorgaben der o. g. Verordnung.

2.2.2 Vorbereitung von Förderbescheiden (einschließlich der Änderungsbescheide).

Dies umfasst insbesondere

- Erstellung von Musterbescheiden (Förderbescheide) jeweils inklusive Anlagen;
- Erstellung von projektbezogenen Bescheidentwürfen (Förder- und Änderungsbescheide jeweils inklusive Anlagen) einschließlich der dazugehörigen Prüfvermerke und deren Abstimmung mit der Geschäftsstelle;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Elektronischer Versand der projektbezogenen Bescheide.

2.2.3 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der administrativen und fachlichen Beratung von Förderinteressierten und Antragstellenden und Zuwendungsempfängern gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 10 GO IA (einschließlich der frühzeitigen Beratung zu möglichen Wegen der Überführung in die Regelversorgung).

- Die administrative und fachliche Beratung setzt die Kenntnisse der einschlägigen Förderregularien und des Leistungskatalogs der GKV sowie eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags – außer an Feiertagen in Berlin – zwischen 9:00 und 17:00 Uhr voraus;
- Neben einer telefonischen Beratung über eine eigene Beratungs-Hotline sind auch eigene Informationsveranstaltungen in Form von Web-Seminaren anzubieten, die für eine spätere Veröffentlichung vertont der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden muss. Zudem ist auf maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern vorzusehen.

2.2.4 Prüfung der Verwendungsnachweise und Berichte.

Dies umfasst insbesondere:

- formale und inhaltliche Prüfung von Zwischennachweisen (Nummer 14.1 Absatz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF) – Anlage LB 3);
- formale und inhaltliche Prüfung von Verwendungsnachweisen einschließlich der Belegliste (jährlich 15 % werden vertieft geprüft) und einem fachlichen Schlussbericht (Nummer 14.1 Absatz 2 ANBest-IF) inklusive Prüfvermerke;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- administrative Prüfung der Ergebnisberichte (Nummer 14.1 Absatz 2 AN-Best-IF).

3. Optionale Unterstützungsleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind lediglich optional ausgestaltet. Der Innovationsausschuss behält sich vor, sie einzeln oder in Kombination zu beauftragen.

3.1 Erste Option: Betreuung bereits in Förderung befindlicher Projekte (Bereich neue Versorgungsformen)

Aktuell fördert der Innovationsausschuss rund 90 Projekte im Bereich der neuen Versorgungsformen. Im Jahr 2027 wird der Innovationsausschuss weitere Förderentscheidungen treffen; ebenso werden etliche Projekte bis Ende 2027 enden. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt von rund 140 Projekten auszugehen, bei denen der Innovationsausschuss vor der Zuschlagserteilung eine Förderentscheidung getroffen hat und die in den Jahren 2028 bis 2030 gefördert bzw. beendet werden. Darüber hinaus wird von jährlich rund 2.000 Beratungen, rund 110 eingehenden Zwischenberichten sowie rund 30 eingehenden Verwendungsnachweisen ausgegangen.

Der Auftragnehmer hat die Geschäftsstelle in Bezug auf noch nicht abgeschlossene Projekte und Prozesse vor Zuschlagserteilung zu unterstützen und insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

3.1.0 Unterstützung der Geschäftsstelle

Dies umfasst insbesondere:

- Teilnahme an den Sitzungen (Videokonferenzen bzw. vor Ort) des Arbeitsausschusses Innovationsausschuss;
- Gesonderte Besprechungen mit der Geschäftsstelle;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Vorbereitung und Nachbereitung von Unterlagen für die o. g. Sitzungen
 - z. B. Erstellung von Übersichtstabellen zu Laufzeitverlängerungen.

3.1.1 Erstellung von Vermerken zum Sachstand diverser geförderter Projekte. Umsetzung des Fördermittelmanagements und Controllings.

Dies umfasst insbesondere:

- Beratung der Zuwendungsempfänger bei der wirtschaftlichen Verwendung der beantragten Mittel,
- Überwachung des Projektfortschritts anhand von vorher festgelegten Meilensteinen und entsprechenden Statusberichten,
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei Mittelplanung und Mittelabfluss,
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Einhaltung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission (EU) 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU sowie bei sonstigen Anfragen der Bundesregierung oder Kommission zur Einhaltung des o. g. DAWI-Freistellungsbeschlusses.

3.1.2 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der administrativen und fachlichen Beratung von Zuwendungsempfängern gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 10 GO IA (einschließlich der frühzeitigen Beratung zu möglichen Wegen der Überführung in die Regelversorgung).

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Die administrative und fachliche Beratung setzt die Kenntnisse der einschlägigen Förderregularien und des Leistungskatalogs der GKV sowie eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags – außer an Feiertagen in Berlin – zwischen 9:00 und 17:00 Uhr voraus;
- Neben einer telefonischen Beratung über eine eigene Beratungs-Hotline sind eigene Informationsveranstaltungen in Form von Web-Seminaren anzubieten. Zudem ist auch auf maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern vorzusehen.

3.1.3 Vorbereitung von Änderungsbescheiden.

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung von projektbezogenen Bescheidentwürfen (jeweils inklusive Anlagen) einschließlich der dazugehörigen Prüfvermerke und deren Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
- Elektronischer Versand der projektbezogenen Bescheide.

3.1.4 Prüfung der Verwendungsnachweise und Berichte.

Dies umfasst insbesondere:

- formale und inhaltliche Prüfung von Zwischennachweisen (Nummer 14.1 Absatz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF),
- formale und inhaltliche Prüfung von Verwendungsnachweisen einschließlich der Belegliste (jährlich 15 % werden vertieft geprüft) und einem fachlichen Schlussbericht (Nummer 14 Absatz 2 ANBest-IF),

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- administrative Prüfung der Ergebnisberichte sowie – nur bei Projekten der neuen Versorgungsformen - der Evaluationsberichte (Nummer 14 Absatz 2 ANBest-IF).

3.1.5 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung einheitlich strukturierter und für Laien gut verständlicher Projektbeschreibungen für die Veröffentlichung der geförderten Vorhaben im Internet,
- Erarbeitung übergreifender Texte für die Darstellung der Förderung des Innovationsfonds im Internet,
- Erarbeitung von Texten für die Darstellung interessanter Zwischenergebnisse der Projekte im Internet („Projekteinblicke“, <https://innovationsfonds.g-ba.de/service/projekteinblicke/>),
- Ggf. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr; eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern ist vorzusehen).

3.2 Zweite Option: Betreuung bereits in Förderung befindlicher Projekte (Bereich Versorgungsforschung)

Aktuell fördert der Innovationsausschuss rund 236 Projekte im Bereich der Versorgungsforschung. Im Jahr 2027 wird der Innovationsausschuss weitere Förderentscheidungen treffen; ebenso werden etliche Projekte bis Ende 2027 enden. Vor diesem Hin-

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

tergrund ist insgesamt von rund 308 Projekten auszugehen, bei denen der Innovationsausschuss vor der Zuschlagserteilung eine Förderentscheidung getroffen hat und die in den Jahren 2028 bis 2030 gefördert bzw. beendet werden. Darüber hinaus wird von jährlich rund 2.000 Beratungen, rund 260 eingehenden Zwischenberichten sowie rund 70 eingehenden Verwendungsnachweisen ausgegangen.

Der Auftragnehmer hat die Geschäftsstelle in Bezug auf noch nicht abgeschlossene Projekte und Prozesse vor Zuschlagserteilung zu unterstützen und insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

3.2.0 Unterstützung der Geschäftsstelle

Dies umfasst insbesondere:

- Teilnahme an den Sitzungen (Videokonferenzen bzw. vor Ort) des Arbeitsausschusses Innovationsausschuss;
- Gesonderte Besprechungen mit der Geschäftsstelle;
- Vorbereitung und Nachbereitung von Unterlagen für die o. g. Sitzungen
 - z. B. Erstellung von Übersichtstabellen zu Laufzeitverlängerungen;
 - Erstellung von Vermerken zum Sachstand diverser geförderter Projekte.

3.2.1 Umsetzung des Fördermittelmanagements und Controllings.

Dies umfasst insbesondere:

- Beratung der Zuwendungsempfänger bei der wirtschaftlichen Verwendung der beantragten Mittel;
- Überwachung des Projektfortschritts anhand von vorher festgelegten Meilensteinen und entsprechenden Statusberichten;
- Unterstützung der Geschäftsstelle bei Mittelplanung und Mittelabfluss;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (SANI2/SARI-Portal, TAM-Datenbank) bzw. bei sonstigen Anfragen der Bundesregierung oder Kommission zur Einhaltung der Vorgaben der o. g. Verordnung.

3.2.2 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der administrativen und fachlichen Beratung von Zuwendungsempfängern (einschließlich der frühzeitigen Beratung zu möglichen Wegen der Überführung in die Regelversorgung).

- Die administrative und fachliche Beratung setzt die Kenntnisse der einschlägigen Förderregularien und des Leistungskatalogs der GKV sowie eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags – außer an Feiertagen in Berlin – zwischen 9:00 und 17:00 Uhr voraus;
- Neben einer telefonischen Beratung über eine eigene Beratungs-Hotline sind eigene Informationsveranstaltungen in Form von Web-Seminaren anzubieten. Zudem ist auch auf maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern vorzusehen.

3.2.3 Vorbereitung von Änderungsbescheiden.

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung von projektbezogenen Bescheidentwürfen (jeweils inklusive Anlagen) einschließlich der dazugehörigen Prüfvermerke und deren Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
- Elektronischer Versand der projektbezogenen Bescheide.

3.2.4 Prüfung der Verwendungsnachweise und Berichte.

Dies umfasst insbesondere:

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- formale und inhaltliche Prüfung von Zwischennachweisen (Nummer 14.1 Absatz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF) – Anlage LB 3);
- formale und inhaltliche Prüfung von Verwendungsnachweisen einschließlich der Belegliste (jährlich 15 % werden vertieft geprüft) und einem fachlichen Schlussbericht (Nummer 14 Absatz 2 ANBest-IF);
- administrative Prüfung der Ergebnisberichte (Nummer 14 Absatz 2 ANBest-IF).

3.2.5 Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung einheitlich strukturierter und für Laien gut verständlicher Projektbeschreibungen für die Veröffentlichung der geförderten Vorhaben im Internet;
- Erarbeitung übergreifender Texte für die Darstellung der Förderung des Innovationsfonds im Internet;
- Erarbeitung von Texten für die Darstellung interessanter Zwischenergebnisse der Projekte im Internet („Projekteinblicke“, <https://innovationsfonds.g-ba.de/service/projekteinblicke/>);
- Ggf. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen (maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr eine Vor-Ort-Beratung an einem Messestand mit maximal drei Mitarbeitern ist vorzusehen).

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

3.3 Dritte Option: Ausarbeitung von Förderbekanntmachungen nach den Neuregelungen des GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetzes in Absprache mit der Geschäftsstelle gemäß der Beauftragung und den Vorgaben des Innovationsausschusses (Bereich neue Versorgungsformen)

Dies umfasst nach den ab dem 1. Januar 2027 geltenden Vorgaben des GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetzes die jährliche Ausarbeitung folgender Förderbekanntmachungen:

- eine Förderbekanntmachung zur themenspezifischen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren (§ 92a Absatz 1 Satz 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 7 SGB V n. F.);
- eine Förderbekanntmachung zur themenoffenen Förderung von neuen Versorgungsformen im einstufigen Verfahren mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren (§ 92a Absatz 1 Satz 7 i. V. m. Absatz 3 Satz 7 SGB V n. F.).

3.4 Vierte Option: Ausarbeitung von Förderbekanntmachungen nach den Neuregelungen des GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetzes gemäß § 3 der Verfahrensordnung in Absprache mit der Geschäftsstelle gemäß der Beauftragung und den Vorgaben des Innovationsausschusses (Bereich Versorgungsforschung)

Dies umfasst nach den ab dem 1. Januar 2027 geltenden Vorgaben des GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetzes die jährliche Ausarbeitung folgender Förderbekanntmachungen:

- eine Förderbekanntmachungen zur themenspezifischen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- eine Förderbekanntmachung zur themenoffenen Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V: Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- eine Förderbekanntmachung zur Förderung von Versorgungsforschung gemäß § 92b Absatz 2 Satz 4 SGB V-E: Projekte zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien, für die in der Versorgung besonderer Bedarf besteht.

3.5 Fünfte Option: (Weiter-) Entwicklung eines administrativen Förderregelwerks und -instrumentariums (Bereich neue Versorgungsformen)

Dies umfasst insbesondere:

- Erarbeitung oder Überarbeitung der Leitfäden für die Antragstellenden, der Antragsformulare samt Anlagen, der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF – Anlage LB 3) sowie der FAQ-Kataloge (z. B. für Antragstellende oder für die in Förderung befindlichen Projekte) oder anderem erforderlichen Regelwerk.

3.6 Sechste Option: (Weiter-) Entwicklung eines administrativen Förderregelwerks und -instrumentariums (Bereich Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- Erarbeitung oder Überarbeitung der Leitfäden für die Antragstellenden, der Antragsformulare samt Anlagen, der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF – Anlage LB 3) sowie der FAQ-Kataloge (z. B. für Antragstellende oder für die in Förderung befindlichen Projekte) oder anderem erforderlichen Regelwerk.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

3.7. Siebte Option: EDV-gestützte Antragsannahme und -bearbeitung (Bereich neue Versorgungsformen)

Dies umfasst insbesondere:

- die Implementierung, den Betrieb und die regelmäßige Aktualisierung einer EDV-gestützten Antragsannahme und -bearbeitung;
- die Implementierung eines Verfahrens zur Sicherstellung der fristgebundenen Weiterleitung der eingehenden Anträge und deren kalkulatorischer Auswertung an den Innovationsausschuss mit elektronischem Workflow;
- die formale Prüfung der eingehenden Anträge im Hinblick auf die formalen Vorgaben der jeweiligen Förderbekanntmachung (Antragsfrist, Vollständigkeit, Seitenumfang, Schriftgrad, Zeilenabstand);
- die Einrichtung einer Schnittstelle, die der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses den Zugang zur EDV-gestützten Antragsannahme und -bearbeitung ermöglicht,
- die Einrichtung von Zugängen für die Bewerberinnen und Bewerber der Anträge.

3.8. Achte Option: EDV-gestützte Antragsannahme und -bearbeitung (Bereich Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- die Implementierung, den Betrieb und die regelmäßige Aktualisierung einer EDV-gestützten Antragsannahme und -bearbeitung;

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

- die Implementierung eines Verfahrens zur Sicherstellung der fristgebundenen Weiterleitung der Anträge und deren kalkulatorischer Auswertung an den Innovationsausschuss mit elektronischem Workflow;
- die formale Prüfung der eingehenden Anträge im Hinblick auf die formalen Vorgaben der jeweiligen Förderbekanntmachung (Antragsfrist, Vollständigkeit, Seitenumfang, Schriftgrad, Zeilenabstand);
- die Einrichtung einer Schnittstelle, die der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses den Zugang zur EDV-gestützten Antragsannahme und -bearbeitung ermöglicht,
- die Einrichtung von Zugängen für die Bewerberinnen und Bewerber der Anträge.

3.9. Neunte Option: Unterstützung und Beratung der Geschäftsstelle bei der kalkulatorischen Prüfung der eingehenden Anträge und der Vorbereitung der Entscheidung, welche Anträge mit welchem Volumen in der Durchführung gefördert werden sollen (Bereiche neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- die Berechnung von Kürzungspotenzialen der eingehenden Anträge zur Vorbereitung der Entscheidung.

3.10. Zehnte Option: Vorbereitung von Ablehnungsbescheiden (Bereiche neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung von Musterbescheiden für Ablehnungsbescheide;
- Erstellung von projektbezogenen Ablehnungsbescheiden;
- elektronischer Versand der projektbezogenen Ablehnungsbescheide.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

3.11. Elfte Option: Vorbereitung von Benachrichtigungsschreiben (Bereiche neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung von Muster-Benachrichtigungsschreiben inklusive Anlagen für Projekte, die nach der Entscheidung des Innovationsausschusses gefördert werden sollen;
- Erstellung von projektbezogenen Benachrichtigungsschreiben;
- Elektronischer Versand der projektbezogenen Benachrichtigungsschreiben.

3.12. Zwölfte Option: Zusätzliche Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Bereiche neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung)

Dies umfasst insbesondere:

- Erstellung einheitlich strukturierter und für Laien gut verständlicher Projektbeschreibungen für die Veröffentlichung der geförderten Vorhaben im Internet (in der Regel quartalsweise);
- Erarbeitung übergreifender Texte für die Darstellung der Förderung des Innovationsfonds im Internet;
- Erarbeitung von Texten für die Darstellung interessanter Zwischenergebnisse der Projekte im Internet („Projekteinblicke“, <https://innovationsfonds.g-ba.de/service/projekteinblicke/>); quartalsweise werden jeweils zwei „Projekteinblicke“ – meist in Anlehnung an einen Gesundheitstag – veröffentlicht.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

4. Mehraufwendungen für weitere Zusatzleistungen

Der Bedarf an weiteren Zusatzleistungen des Auftragnehmers kann sich im Rahmen des Innovationsfonds ergeben. Diese weiteren Unterstützungsleistungen werden dann gesondert zum angebotenen Stundenverrechnungssatz beauftragt.

5. Weitere Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

5.1 Bestehende Regelwerke

Bei der Leistungserbringung sind alle gesetzlichen Vorgaben einschließlich der EU-rechtlichen Vorgaben (insbesondere EU-Beihilfenrecht sowie die Verordnung (EU) 2024/1689 (Verordnung über künstliche Intelligenz) zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für die Regelungen der Geschäftsordnung (Anlage LB 1), der Verfahrensordnung (Anlage LB 2) sowie für Weisungen der Geschäftsstelle.

5.2 Leistungsort

Leistungsort ist Deutschland.

5.3 Sprache

Die Erfüllung der vertraglichen Leistungen gegenüber dem Innovationsausschuss erfolgt in deutscher Sprache.

5.4 Überleitungsphase

Im Fall der Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer hat dieser im Rahmen einer maximal sechsmonatigen Überleitungsphase die reibungslose Übertragung sämtlicher Vorgänge und die Einarbeitung des neuen Auftragnehmers unter Gewährleistung eines unterbrechungsfreien Projektmanagements sicherzustellen. Ein entsprechendes Konzept ist vorzuhalten und mit dem AG rechtzeitig vor Beginn der

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Überleitungsphase abzustimmen. Der Übergang wird unter enger Abstimmung mit dem Innovationsausschuss stattfinden.

Als Beendigung des Vertragsverhältnisses im vorgenannten Sinne kommt auch jede Kündigung in Betracht; auf deren Rechtswirksamkeit kommt es für die gegenständliche Verpflichtung zur Überleitung nicht an. Ansprüche auf Schadensersatz infolge einer unwirksamen Kündigung bleiben unberührt.

Nach Ende der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der vorgenannten Verpflichtung zur Überleitung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Innovationsausschuss – oder auf dessen Verlangen einem Dritten, insbesondere einem neuen Auftragnehmer – alle Akten und Dateien (in einem marktüblichen Softwareformat) projektbezogen und chronologisch geordnet zu übergeben. Die Bereitschaft, die Aufgaben gestaffelt und mit den notwendigen Informationen an den nachfolgenden Auftragnehmer zu übergeben, ist Bedingung für den Zuschlag. Eine gesonderte Vergütung wird nicht gewährt.

5.5 Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer hat eine/einen weisungs- und entscheidungsbefugte/n Mitarbeiter/in zu benennen, die/der intern als Koordinator/in für den Gesamtauftrag fungiert und vorrangige/r Ansprechpartner/in für den Innovationsausschuss ist.

5.6 Berichtspflichten

Der Auftragnehmer berichtet dem Auftragsgeber in schriftlicher Form quartalsweise bis spätestens zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Quartals über den Fortgang sowie den aktuellen Stand der von ihm zu erbringenden Leistungen („**Quartalsbericht**“). In jedem Quartalsbericht legt der Auftragnehmer in nachvollziehbarer Weise die Aufwände dar, die er bezogen auf die einzelnen Leistungen im vorherigen Quartal geleistet hat.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

III. Anforderungen an den Datenschutz bei der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat in seinem Aufgabenbereich die datenschutzrechtlich einwandfreie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung aller von ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses verwendeten Daten zu gewährleisten. Er hat insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Fünften und des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches, des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Nachunternehmer.

Der Auftragnehmer hat innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss schriftlich darzulegen, welche Maßnahmen er zur Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen getroffen hat oder treffen wird.

Der Auftragnehmer hat sich gegenüber dem Innovationsausschuss zur umfassenden vertraulichen Behandlung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Informationen zu verpflichten und eine entsprechende Verpflichtungserklärung auch von etwaigen Nachunternehmern einzuholen und dem Innovationsausschuss vorzulegen.

Zum Schutz der vertraulichen Antragsunterlagen und Informationen hat der Auftragnehmer ein IT-Sicherheitskonzept entsprechend ISO/IEC/ DIN27001 oder gleichwertig – vorzugsweise nach BSI-Standard 200 – implementiert und weist diese spätestens 6 Monate nach Beauftragung durch eine externe Prüfung oder ein Zertifikat nach. Der Auftragnehmer hat in seinem IT-Bereich eine ITIL-konforme Betriebsorganisation implementiert.

IV. Anforderungen an das mit der Durchführung des Auftrags befasste Personal

Die/der von dem Auftragnehmer eingesetzte Projektleiter(in) muss einschlägige mehrjährige Erfahrungen im Gesundheitswesen sowie im Bereich Projektträgerschaft für Fördermittelprogramme aufweisen. Außerdem muss die/der Projektleitende in den letzten fünf Jahren als Projektleiter(in) in mindestens einem Projekt mit dem Gesamtvolumen

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

von mindestens 3 Mio. Euro (Großprojekt), das idealerweise mit dem Ausschreibungsgegenstand vergleichbar ist, tätig gewesen sein.

Für die/den vom Auftragnehmer eingesetzte(n) stellvertretende(n) Projektleiter(in) geltend die o. g. Anforderungen für die/den Projektleiter(in) entsprechend.

Mindestens zwei Mitglieder des Projektteams des Auftragnehmers müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Projektförderung auf Zuwendungsbasis verfügen und dies nachweisen können.

Weiterhin müssen mindestens zwei Mitglieder des Projektteams des Auftragnehmers Kenntnisse sowie durch entsprechende persönliche Referenzen belegte Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und zumindest ein Mitglied des Projektteams durch entsprechende persönliche Referenzen belegte Erfahrungen auf dem Gebiet der Biostatistik nachweisen können.

V. Anforderungen an die erforderlichen Sachmittel

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigenen Räumlichkeiten und mit eigenen Sachmitteln. Der Innovationsausschuss stellt dem Auftragnehmer weder Räumlichkeiten noch sonstige Sachmittel zur Verfügung.

VI. Projektcontrolling und Archivierung

Sämtliche Vorgänge in Bezug auf eine Förderbekanntmachung sind so zu dokumentieren, dass deren jeweils aktueller Umsetzungsstand einschließlich aller vorausgegangenen Prozessschritte einwandfrei nachzuvollziehen ist. Ein entsprechendes mit dem Auftraggeber abgestimmtes Projektcontrolling-Instrument und Archivierungskonzept ist vom Auftragnehmer vorzuhalten. Schnittstellen, die einen Zugriff der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses auf das EDV-gestützte Fördermittelmanagement ermöglichen, sind vorzusehen. Eine elektronische Aktenführung ist sicherzustellen.

Vergabeverfahren über einen Projektträgervertrag zur Durchführung der Förderung von
neuen Versorgungsformen und von Versorgungsforschung gemäß §§ 92a, 92b SGB V

Stand: 20.08.2026

Anlagen:

Anlage LB 1: Geschäftsordnung des Innovationsausschusses

Anlage LB 2: Verfahrensordnung des Innovationsausschusses

Anlage LB 3: Allgemeine Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses
